



## Einstandszahlung-Entry Payment-Goodwill Vereinbarung-Zins-und Tilgungsfreie Darlehen

Hier heißt es aufgepasst, wenn oben genannte Begriffe im Tankstellenvertrag auftauchen. Einige MÖGS nutzen dieses zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus.

Welche Bedeutungen habe diese Begriffe und welche negativen Spätfolgen zieht das für Pächter nach sich?

### ❖ **Einstandszahlung-Entry Payment oder Goodwill Vereinbarung!**

Hier handelt es sich um die Überlassung von geworbenen Kunden an der Tankstelle.

In der Regel gewährt die MÖG dem neuen Pächter dafür ein zins-und tilgungsfreies Darlehen, welches er nach Beendigung des Tankstellenvertrages zurück zahlen muss.

Leider wird von den MÖGS immer unter den Teppich gekehrt, dass damit auch Ausgleichsansprüche des gekündigten Pächters reduziert werden.

#### **Hier ein Beispiel aus der Praxis:**

Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB	= € 50.000
minus Einstandszahlung	= € 39.900
Somit noch auszuführen	= € 10.100

Wenn dann in der Schlussabrechnung, die ca.6 Wochen nach der Tankstellenübergabe erfolgt, noch offene Rechnungen der MÖG abgezogen werden und der gekündigte Pächter bereits mit z.B. € 30.000 überschuldet ist, bleibt dieser am Ende auf seinen Schulden sitzen.

Das ganze Thema Einstandszahlung ist somit nichts anderes als eine Mogelpackung, zumal nicht die MÖG die Kunden geworben hat, sondern der Vorpächter, dem aber keine Zahlung für geworbene Kunden geleistet wurde.

Hätten Sie einen Kiosk und würden diesen an einen Nachfolger verkaufen, können sie dieses mit dem Nachfolger verhandeln. Die MÖGS machen sich dieses zu eigen und drehen den Spieß einfach um.

Weiter auf Seite 2:



## Einstandszahlung-Entry Payment-Goodwill Vereinbarung-Zins-und Tilgungsfreie Darlehen

Ähnlich verhält es sich bei zins-und tilgungsfreien Darlehen, die Pächtern von ihrer MÖG gewährt werden, um die ansteigende Überschuldung abzubauen.

Wenn alle privaten Rücklagen, wie z.B. Lebens-oder Kapitalversicherungen, Spareinlagen, Rücklagen für die Altersvorsorge, Bausparverträge und sonstiges Privatvermögen bereits aufgebracht wurden, um die Überschuldung abzubauen, dann wird das letzte Register gezogen, nämlich das oben genannte Darlehen.

Steigt dann die Überschuldung immer noch weiter an und die hinterlegten Sicherheiten reichen nicht mehr aus, um das Risiko für die MÖG abzusichern, zieht diese die Reißleine und kündigt den Tankstellenvertrag.

***Gemeinsam mit Rechtsanwälten aus meinem Netzwerk haben wir uns dieser Thematik gestellt und werden auch hierfür Sorge tragen, dass diese Form der Reduzierung des Ausgleichsanspruchs nicht mehr zur Anwendung kommt. Hilfreich ist dabei, dass es schon entsprechende Urteile gibt.***

***Wir müssen jetzt die richtigen Argumente zusammen tragen, damit auch die anderen zuständigen Gerichte unserer Argumentation folgen.***

***Gut, dass wir bereits über ein funktionierendes Netzwerk bei Betreibern nahezu aller MÖGS verfügen, die uns die notwendigen Informationen liefern.***

***Uns ist natürlich bewusst, das wir hier ein dickes Brett bohren, aber mit Hilfe der ITB Mitglieder bekommen wir genug Unterstützung, damit der Bohrer nicht stumpf wird.***

Ihr  
Achim Hirsch